

Stellungnahme zum Recht auf Reparatur

Stellungnahme der Verbraucherzentrale Bayern zum Referentenentwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren

12. Februar 2026

Verbraucherrelevanz

89 Prozent der Verbraucherinnen und Verbraucher¹ wünschen sich die Einführung eines Rechtes auf Reparatur. Das hat eine Forsa-Umfrage im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes im November 2024 festgestellt.² Mit der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren kommt der Gesetzgeber diesem Wunsch nach. Gerade in wirtschaftlich belastenden Zeiten profitieren Verbraucher davon, dass Produkte zu einem angemessenen Preis repariert werden können und nicht aufgrund kleiner Defekte durch ein neues Gerät ersetzt werden müssen. Sind jedoch die Regelungen zur Reparatur zu kompliziert oder die Reparatur zu teuer, verzichten Verbraucher darauf.³ Deshalb ist es wichtig, dass die Umsetzung der Richtlinie möglichst verbraucherfreundlich ist. Nur wenn die Reparatur in der Praxis eine echte Alternative ist, können

¹ Die im weiteren Text gewählte männliche Form bezieht sich immer zugleich auf Personen aller Geschlechter. Wir bitten um Verständnis für den weitgehenden Verzicht auf Mehrfachbezeichnungen zugunsten einer besseren Lesbarkeit des Textes.

² Jahresendbefragung Ergebnisse Ressourcenschutz, Stand: 04.11.2024, S. 6, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-01/Cahrtbericht_Recht-auf-Reparatur_vzbv.pdf (zuletzt aufgerufen am: 09.02.2026).

³ Jahresendbefragung Ergebnisse Ressourcenschutz, Stand: 04.11.2024, S. 3, https://www.vzbv.de/sites/default/files/2025-01/Cahrtbericht_Recht-auf-Reparatur_vzbv.pdf (zuletzt aufgerufen am: 09.02.2026).

Ressourcen geschont und die Kreislaufwirtschaft unterstützt werden. Die Verbraucherzentrale Bayern begrüßt diesen Referentenentwurf grundsätzlich. In einigen Punkten sind jedoch noch Anpassungen erforderlich.

Der Gesetzgeber sollte dafür die jeweiligen Öffnungsklauseln, nicht nur in der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren, sondern auch in der Warenkaufrichtlinie (EU) 2019/771, nutzen.

1. Gewährleistung

In der Richtlinie (EU) 2024/1799 zur Förderung der Reparatur von Waren ist vorgesehen, dass sich die Gewährleistungsfrist bei einer Nachbesserung gemäß Art. 16 Nr. 2 a) einmalig um zwölf Monate verlängern soll. Der deutsche Gesetzgeber hat dies 1:1 in § 475e Abs. 5 BGB-E umgesetzt. Die Richtlinie ermöglicht es den Mitgliedstaaten ausdrücklich, eine längere Fristverlängerung einzuführen.⁴ Dies hat der deutsche Gesetzgeber in dem vorliegenden Referentenentwurf nicht genutzt.

Bereits bei der Umsetzung der Warenkaufrichtlinie (EU) 2019/771 in deutsches Recht, hat der Gesetzgeber die dort bestehende Möglichkeit zur verbraucherfreundlicheren Gestaltung der Beweislastumkehr und der Gewährleistungsfristen nicht genutzt. Auch die Umsetzung der aktuellen Richtlinie bietet dem Gesetzgeber die Möglichkeit, dies mit der Einführung eines Rechts auf Reparatur nachzuholen, um starke Maßnahmen gegen eine Wegwerfgesellschaft zu etablieren.

1.1. Anpassung der Gewährleistungsdauer für langlebige Produkte

Die in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB geregelte Gewährleistungsfrist von derzeit zwei Jahren ist nicht geeignet, um die Langlebigkeit von Produkten zu fördern. Diese Frist umfasst alle Waren, unabhängig davon, ob die zu erwartende oder beworbene Lebensdauer des Produktes erheblich länger ist. Besonders nachteilig wirkt sich die kurze Dauer bei Waren, bei denen Verbraucher eine lange Nutzungsdauer erwarten, aus, z.B. bei Waschmaschinen, Kühlschränken oder ähnlichen Produkten.

Dadurch sind Verbraucher im Falle eines Defektes nicht nur hohen Kosten ausgesetzt. Die frühzeitige Entsorgung dieser Produkte belastet die Umwelt und verschwendet Ressourcen. Dies kann durch längere Gewährleistungsfristen zusätzlich zum Recht auf Reparatur verhindert werden, wie durch eine Studie des Öko-Instituts e.V. im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes belegt wird.⁵ Der Gesetzgeber sollte die Einführung eines Rechtes auf Reparatur deshalb zum Anlass nehmen, um die Öffnungsklausel in Art. 10 Abs 3 RL (EU) 2019/771 zu nutzen und die Gewährleistung für langlebige Produkte anzupassen. Die Gewährleistung sollte sich dabei an der vom Hersteller bzw. dem Verkäufer erwarteten Lebensdauer des jeweiligen Produktes orientieren. Eine Verlängerung der Gewährleistungsdauer für langlebige Produkte ist aus Sicht der Verbraucherzentrale Bayern notwendig, damit das Recht auf Reparatur in der Praxis seine Wirkung optimal entfaltet. Verbraucher können, auch bei einer Anpassung der Gewährleistungsfristen, einen Anspruch auf Gewährleistung nur dann geltend machen, wenn der Mangel bereits bei Gefahrübergang vorlag. Dem Aspekt Verbraucher könnten dann noch langfristig ungerechtfertigt Mängel anzeigen, ist entgegenzuhalten, dass diese mit finanziellem Risiko verbunden wären. Verbraucher sind nach Ablauf der

⁴ RL (EU) 2024/1799, Art. 16 Nr. 2 b).

⁵ Prakash/ Rüdenauer: Ökonomische und ökologische Auswirkungen einer Verlängerung der Nutzungsdauer von elektrischen und elektronischen Geräten, Öko-Institut e.V., November 2020, S. 54, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2020/11/25/vzbv_verlaengerung_nutzungsdauer_20201218_mit_engl.pdf (zuletzt aufgerufen am 09.02.2026).

Beweislastumkehr in der Beweispflicht, dass der Mangel bereits von Anfang an bestand.⁶ Erst dann haben sie einen Anspruch auf Gewährleistung. Aus einer Anpassung der Gewährleistungsdauer ergibt sich daher mitnichten eine unbeschränkte Haftung für den Verkäufer. Vielmehr würde diese dazu beitragen, dass Produkte entsprechend den Bewerbungen, der Erwartungen und gegebenenfalls des Preises der Ware auch langlebiger produziert werden, damit sie nicht bereits nach einer viel zu kurzen Lebensdauer unbrauchbar werden. Dies wird auch durch die Erfahrung der Verbraucherzentrale Bayern gestützt. Derzeit werden Verbraucher regelmäßig von Verkäufern auf die Beweislastumkehr von einem Jahr verwiesen, obwohl die Gewährleistungsdauer zwei Jahren entspricht.

Zudem muss die Lebensdauer eines Produktes für Verbraucher nachvollziehbar und transparent kommuniziert werden. Wenn Verbraucher von vornherein sehen können, wie lange die Lebensdauer eines Produktes ist und dass hierfür eine Gewähr übernommen wird, können sie den Wert der Ware besser einordnen und auf dieser Basis Angebote fundierter vergleichen und eine informierte Kaufentscheidung treffen.

Die Lebensdauer ist somit nicht nur ein wichtiger Punkt beim Preis-Leistungsvergleich, Hersteller werden zusätzlich dazu angeregt langlebige und somit ressourcenschonendere Produkte herzustellen.

Die Verbraucherzentrale fordert

Die Gewährleistungsdauer soll für langlebige Produkte angepasst werden. Die Dauer sollte sich dabei nach der Einschätzung des Herstellers bzw. des Verkäufers hinsichtlich der Lebensdauer für das jeweilige Produkt richten. Damit Verbraucher eine informierte Kaufentscheidung treffen können, soll die Lebensdauer gut sichtbar auf dem Produkt angegeben werden.

1.2. Anpassung der Beweislastumkehr

Entsprechend der Öffnungsklausel in Art. 11 Abs. 2 der Warenkaufrichtlinie (EU) 2019/771 sollte die Beweislastumkehr des § 477 Abs. 1 BGB auf zwei Jahre erweitert werden. Für Verbraucher ist es in der Regel sehr schwierig nachzuweisen, dass ein Mangel bereits bei Gefahrübergang bestand. Die Verbraucherzentrale Bayern erhält regelmäßig Beschwerden zu Gewährleistungsfällen, bei denen Unternehmen die Nachbesserung innerhalb der Gewährleistungsfrist von zwei Jahren kategorisch ablehnen, wenn die Beweislastumkehr nach einem Jahr nicht mehr gilt. So wird das Gewährleistungsrecht in der Praxis faktisch auf ein Jahr nach Gefahrübergang verkürzt, da Verbraucher nur selten einen Beweis dafür erbringen bzw. mit angemessenem Aufwand erbringen können, dass der Mangel von Anfang an bestand. Für Verkäufer besteht weiterhin ein Haftungsausschluss gemäß § 477 Abs. 1 2. Halbsatz BGB. Demnach findet die gesetzliche Vermutung, dass der Sachmangel bereits bei Gefahrübergang vorgelegen hat, keine Anwendung, sofern sie mit der Art der Sache oder der Art des mangelhaften Zustands unvereinbar ist. Auf diese Weise wird ein missbräuchlicher

⁶ Prof. Dr. Brönneke, Tobias: Anpassung der Gewährleistungsfristen im Kaufrecht, Gutachten im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, 2019, S. 8-9, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/01/07/21-01-06_broenneke_gutachten_gewaehrleistung.pdf (zuletzt aufgerufen am 09.02.2026).

Rückgriff auf die Vermutungsregel ausgeschlossen.⁷ Eine inflationäre Haftung der Verkäufer ist somit auch bei einer Beweislastumkehr von zwei Jahren nicht möglich.

Die Verbraucherzentrale Bayern fordert

Die Öffnungsklausel in Art. 10 Abs. 3 RL (EU) 2019/771 sollte genutzt werden und die Beweislastumkehr in § 477 Abs. 1 BGB auf zwei Jahre verlängert werden.

1.3. Anpassung der Gewährleistungsdauer im Falle einer Nachbesserung

In dem vorliegenden Referentenentwurf sieht der Gesetzgeber in § 475e Abs. 5 BGB-E vor, dass sich die Verjährung des Gewährleistungsanspruchs in § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB einmalig um zwölf Monate verlängert, wenn der Mangel durch Nachbesserung gem. § 439 BGB behoben wird. Damit wird Art. 16 Nr. 2 a) der RL (EU) 2024/1799 umgesetzt, wonach Art. 10 der Warenkaufrichtlinie (EU) 2019/771 durch den Abs. 2a) erweitert wird. In Art. 16 Nr. 2 b) RL (EU) 2024/1799 wird ebenfalls Art. 10 der Warenkaufrichtlinie geändert.

Ergänzend wird die Öffnungsklausel des Art. 10 Abs. 3 RL (EU) 2019/771 durch diesen neuen Art. 10 Abs. 2a) RL (EU) 2019/771 ergänzt. Der europäische Gesetzgeber hat somit bewusst eine Öffnungsklausel geschaffen, die es den Mitgliedstaaten ermöglicht, die Dauer der Gewährleistung zugunsten des Verbraucherschutzes auch um mehr als zwölf Monate zu verlängern. Um dafür zu sorgen, dass das Recht auf Reparatur optimale Wirkung in der Praxis entfaltet, sollte dieser Umsetzungsspielraum genutzt werden und die Dauer der einmaligen Verlängerung der Gewährleistung erhöht werden. Denn diese dient als Anreiz für Verbraucher sich für eine Reparatur zu entscheiden.⁸ Verkäufer haben bei einer weitergehenden Verlängerung auch keine allumfassende Haftung zu befürchten, da der Mangel nach wie vor bereits bei Gefahrenübergang vorgelegen haben muss und Verbraucher dies nach Ablauf der Beweislastumkehr beweisen müssen. Die Dauer der Verlängerung sollte sich dabei, ebenso wie die grundsätzliche Gewährleistungsdauer⁹, an der Lebensdauer des jeweiligen Produktes orientieren.

Die Verbraucherzentrale Bayern fordert

Die Öffnungsklausel in Art. 16 Nr. 2 b) RL (EU) 2024/1799, Art. 10 Abs. 3 RL (EU) 2019/771 sollte genutzt werden, um die Dauer der einmaligen Verlängerung der Gewährleistung bei einer Nachbesserung entsprechend der Lebensdauer des jeweiligen Produktes zu erweitern.

⁷ Prof. Dr. Brönneke, Tobias: Anpassung der Gewährleistungsfristen im Kaufrecht, Gutachten im Auftrag des Verbraucherzentrale Bundesverbandes, 2019, S. 11, https://www.vzbv.de/sites/default/files/downloads/2021/01/07/21-01-06_broenneke_gutachten_gewaehrleistung.pdf (zuletzt aufgerufen am 09.02.2026).

⁸ RL (EU) 2024/1799, ErwG 40.

⁹ Siehe 1.1.

2. Verpflichtung zur Reparatur

In § 479a ff. BGB-E wird Art. 5 der Richtlinie umgesetzt. Die Verbraucherzentrale Bayern begrüßt, dass Hersteller auch außerhalb der Gewährleistungspflicht zur Reparatur verpflichtet werden. Von dieser Verpflichtung sind jedoch nur Produkte erfasst, die in Anhang II der Richtlinie aufgeführt werden. Das sind Produktgruppen, für die es bereits Vorgaben zur Reparierbarkeit durch die Ökodesign-Verordnung gibt. Damit das Recht auf Reparatur einen umfassenden Mehrwert hat, ist es wichtig, dass Produktgruppen erfasst werden, die derzeit noch nicht durch die Ökodesign-Verordnung umfasst sind. Mit Hilfe dieser Vorgaben ließen sich Verbraucher auch nach der Gewährleistungsdauer dazu motivieren, ihre Produkte reparieren zu lassen.¹⁰

Die Verbraucherzentrale Bayern fordert

Die Bundesregierung sollte sich auf europäischer Ebene dafür einsetzen, dass die Einschränkung der Verpflichtung zur Reparatur von Produkten aufgehoben wird und zügig neue Produktgruppen durch horizontale Verordnungen im Rahmen des EU-Ökodesigns erfasst werden. Ansonsten droht das Recht auf Reparatur keinen über einzelne Produktgruppen hinausgehenden Mehrwert zu bieten.

3. Verbraucherinformationen

Hersteller sollten grundsätzlich Information über Reparaturleistungen bereitstellen müssen, auch wenn sie nicht gemäß § 479a ff. BGB selbst zu einer Reparatur verpflichtet werden. Nur so wird die Reparierbarkeit von Produkten für Verbraucher hinreichend transparent und nachvollziehbar.

Die Verbraucherzentrale Bayern fordert

Informationspflichten über die Reparierbarkeit sollte nicht nur für eine beschränkte Anzahl an Produktgruppen gelten, sondern für alle Produkte.

¹⁰ RL (EU) 2024/1799, ErwG 15.

Impressum

Herausgegeben von:

Verbraucherzentrale Bayern e. V.
Mozartstraße 9, 80336 München

T +49 89 55 27 94-0

Referat Recht und Digitales

recht@verbraucherzentrale.bayern

[verbraucherzentrale.bayern](https://www.verbraucherzentrale.bayern)

Die Verbraucherzentrale Bayern e.V. ist im Lobbyregister des Deutschen Bundestags (R001963) und im Lobbyregister des Bayerischen Landtags (DEBYLT0187) eingetragen.